



## Alterszentrum Alenia - Stellungnahme zu Fragen der Sterbehilfe

### 1. Allgemeine Erwägungen

Jeder Mensch weiss, dass er ein Leben ohne Krankheit kaum erwarten darf und dass es häufig Krankheiten sind, die das menschliche Leben beenden. Das Mass an Leiden, das ein Mensch ertragen kann, ist individuell verschieden und wird oft von den Kranken und den sie Umgebenden verschieden wahrgenommen. Bei der **Linderung von Leiden** und der **Erhaltung einer möglichst guten Lebensqualität** trotz der Krankheit, ist die Wahrung der Würde des Menschen, in jedem Schweregrad der Behinderung und Krankheit, **unabdingbar**.

Das Alterszentrum Alenia bringt großen Respekt vor der menschlichen Persönlichkeit zum Ausdruck, sei die Person nun bei guter Gesundheit oder leide sie an einer Demenz oder einer anderen Krankheit. Nach ihrem moralischen Empfinden, nach Art. 7 der Bundesverfassung „Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen“, dem schweizerischen Strafgesetz und Art. 3 der Erklärung der Menschenrechte, „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“, **lehnt das Alterszentrum Alenia die Tötung eines Menschen und damit auch die aktive Sterbehilfe ab**.

In der öffentlichen Diskussion über das Sterben spielt wohl die Sorge über unangemessene medizinische Aktivitäten in hoffnungslosen Situationen am Ende des Lebens eine grosse Rolle. Auch die Angst vor unzumutbarem Leiden beschäftigt viele Menschen. Eine weitere Verbreitung und der Ausbau der Kenntnisse und Möglichkeiten der palliativen Medizin<sup>1</sup> und Pflege ist unerlässlich um Vertrauen zu schaffen.

### 2. Zur Sterbehilfe<sup>2</sup>

#### Direkte aktive Sterbehilfe

*Direkte aktive Sterbehilfe ist die gezielte Tötung zur Verkürzung der Leiden eines anderen Menschen<sup>3</sup>.*

Nach dem Grundsatz der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens darf ein Mensch nie getötet werden. Direkte aktive Sterbehilfe ist nach den Bestimmungen der Art. III ff. des Strafgesetzbuches strafbar; diese gilt selbst dann, wenn die Tötung auf ernsthaftes und eindringliches Verlangen des Sterbewilligen erfolgt.

#### Indirekte aktive Sterbehilfe

*Indirekte aktive Sterbehilfe liegt vor, wenn zur Linderung von Leiden Mittel eingesetzt werden, welche als Nebenwirkung die Überlebensdauer herabsetzen können.*

Erstes Ziel der medizinischen Behandlung muss sein, Leiden zu lindern. Schmerzbekämpfung und andere palliativen Behandlungen können in seltenen Fällen zu einer Lebensverkürzung führen. Die Absicht muss immer in einer Linderung des Leidens, nicht in der Beendigung des Lebens liegen. Finanzielle Überlegungen dürfen solche Entscheidungen nie beeinflussen.

---

<sup>1</sup> Palliative Care gemäss Definition der Schweiz. Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung: Die palliative Medizin, Pflege und Begleitung umfasst alle medizinischen Behandlungen, die pflegerischen Interventionen sowie die psychische, soziale und geistige Unterstützung kranker Menschen, die an einer progredienten, unheilbaren Erkrankung leiden. Ihr Ziel besteht darin, Leiden zu lindern und die bestmögliche Lebensqualität des Kranken und seiner Angehörigen zu sichern.

<sup>2</sup> Definitionen: Jaag und Nüssli; März 2000

<sup>3</sup> Bericht Arbeitsgruppe Sterbehilfe an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, März 1999



## Passive Sterbehilfe

*Passive Sterbehilfe kennzeichnet sich dadurch, dass keine Maßnahmen getroffen werden, durch welche der Eintritt des Todes hinausgezögert werden könnte.*

Ein Verzicht auf medizinische Maßnahmen in Hinsicht auf einen bevorstehenden Tod entspringt der Einsicht, dass für den Kranken aus den Maßnahmen kein Nutzen mehr entsteht. In der Praxis steht hier das Lindern von Leiden im Vordergrund. Wenn die Schwere des Leidens erleichtert werden kann, verliert die zeitliche Dauer an Bedeutung. So ist der Verzicht auf medizinisch-therapeutische Maßnahmen nicht als Absicht zur Beendigung des Lebens, sondern als Absicht zur Linderung des Leidens zu verstehen.

## Verleitung und Beihilfe zum Suizid

*Von Beihilfe zum Suizid wird gesprochen, wenn jemand einen Menschen bei der Verwirklichung eines bereits gefassten Entschlusses zur Selbsttötung unterstützt.*

Die Beihilfe zum Suizid ist straflos; es sei den, der Hilfeleistende handle aus selbstsüchtigen Beweggründen (Art. 115 StGB, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord). Die Vertreter der Sterbehilfeorganisationen (z.B.: EXIT), welche dem Suizidenten die nötigen Mittel verschaffen oder ihm die erforderlichen Instruktionen erteilen, damit dieser selbst seinem Leben ein Ende setzen kann, begehen somit keine strafbare Handlung. Die Bundesverfassung gewährleistet in Art. 10. Abs. 2 das Recht auf persönliche Freiheit. Gemäß schweizerischer Lehre wird davon ausgegangen, dass dem Einzelnen die Freiheit zukommt, über Art und Zeitpunkt der Beendigung seines Lebens selber zu befinden. Dies trifft natürlich auch auf BewohnerInnen von Heimen zu.

Bei der **indirekten aktiven Sterbehilfe** und der **passiven Sterbehilfe** geht es den Exponentinnen (Betreuungspersonen) des Alterszentrum Alenia vor allem darum, in Zusammenarbeit mit dem Heimbewohner, den Angehörigen und dem Arzt das Vorgehen und die notwendigen Maßnahmen möglichst früh abzusprechen. Die Verantwortung für Maßnahmen der indirekten und passiven Sterbehilfe liegt aber in jedem Fall letztlich beim Arzt, wo dies die Heimbewohnerin nicht selbst bestimmen kann.

Die Diskussion in der Öffentlichkeit und in den Medien drehte sich meistens um die **Beihilfe zum Suizid**. Wahrscheinlich wurden bis heute die wenigsten Heime mit diesem Problem direkt konfrontiert, da es unseres Wissens bisher nur sehr wenig derartige Fälle in Heimen gab.

Im Kanton Bern ist die **Beihilfe zum Suizid nicht verboten**, es gibt dazu auch keine näheren gesetzlichen Bestimmungen.

Das Alterszentrum Alenia hat erkannt, dass bedingt durch den gesellschaftlichen Wertewandel die Möglichkeit vermehrt besteht, dass die Heime bzw. die Betreuungspersonen mit Fragen der Sterbehilfe im allgemeinen und Fragen der Beihilfe zum Suizid im speziellen konfrontiert sind.

Viele Aspekte bestimmen den Ausgang einer Diskussion über Sterbehilfe, speziell die Beihilfe zum Suizid.

Um einige zu nennen.

- Recht auf persönliche (Entscheidungs-)Freiheit
- ethische, religiöse Haltung der Institution
- Kontrolle (fachliche, staatliche, heiminterne) des Prozesses bei einer Beihilfe zum Suizid
- Teilnahme von Betreuungspersonen am Prozess der Beihilfe zum Suizid
- Wie frei ist der „frei geäußerte Willen“ des Suizidenten?
- usw.



# Alenia

Gepflegt leben im Alter

Das Alterszentrum Alenia kann Bewohnerinnen und Bewohnern, die den Entscheid zum Suizid getroffen haben, dies nicht untersagen.

Das Alterszentrum Alenia **lehnt jedoch jede Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** am Prozess **des begleiteten Suizides ab**, insbesondere auch am Entscheidungsprozess.

Steht der Entscheid zum begleiteten Suizid fest, ist **zwingend** und **frühzeitig mit der Direktion** Kontakt aufzunehmen. Gemeinsam wird eine für alle Beteiligten und menschlich tragbare Lösung gesucht.

Gümligen, 1.1.2007

Peter Bieri  
Direktor